



Rat der
Europäischen Union

008147/EU XXVI. GP
Eingelangt am 17/01/18

Brüssel, den 17. Januar 2018
(OR. en)

5015/18

UEM 3

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses 98/481/EG zur
Anerkennung der externen Rechnungsprüfer der Europäischen
Zentralbank

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Änderung des Beschlusses 98/481/EG zur Anerkennung der externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

gestützt auf die Empfehlung EZB/2017/42 der Europäischen Zentralbank vom 15. Dezember 2017 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Europäischen Zentralbank¹,

¹ ABl. C 444 vom 23.12.2017, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft werden, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden.
- (2) Das Mandat der externen Rechnungsprüfer der EZB endet nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2017. Es ist deshalb erforderlich, externe Rechnungsprüfer ab dem Geschäftsjahr 2018 zu bestellen.
- (3) Die EZB hat die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als externen Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2018 bis 2022 ausgewählt, mit der Option, das Mandat um bis zu zwei zusätzliche Geschäftsjahre (d. h. bis 2023 oder bis 2024) zu verlängern.
- (4) Der EZB-Rat hat empfohlen, die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als externen Rechnungsprüfer der EZB für die Geschäftsjahre 2018 bis 2022 zu bestellen, mit der Option, das Mandat um bis zu zwei zusätzliche Geschäftsjahre (d. h. bis 2023 oder bis 2024) zu verlängern.
- (5) Der Empfehlung des EZB-Rates sollte gefolgt und der Beschluss 98/481/EG des Rates¹ entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss des Rates vom 20. Juli 1998 zur Anerkennung der externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank (98/481/EG) (ABl. L 216 vom 4.8.1998, S. 7).

Artikel 1

Artikel 1 des Beschlusses 98/481/EG erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

Die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird als der externe Rechnungsprüfer der EZB für die Geschäftsjahre 2018 bis 2022 anerkannt."

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die EZB gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
